

# BetrAV 07|2020

## Betriebliche Altersversorgung

31. Oktober 2020 | 75. Jahrgang | ISSN 0005-9951

### Aus dem Inhalt

#### Der Kommentar

*Thurnes*, Covid-19 und die bAV – der Handlungsdruck ist nicht wirklich neu! 581

#### Abhandlungen

*Steinmeyer*, Altersvorsorge vor großen Herausforderungen – Der Beitrag der betrieblichen Altersversorgung 582

*Biedlingmeier*, Kein Erfordernis eines Beitragserhalts bei einer beitragsorientierten Leistungszusage 591

*Diller*, Befristung und Bedingung von Beitragszusagen: Schöne neue Welt? 596

#### Informationen

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungs-Rechengrößen 2021 607

Referentenentwurf zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts 616

#### Rechtsprechung

Eintrittspflicht des Betriebserwerbers bei Betriebsübergang in der Insolvenz  
EuGH, Urteile vom 9.9.2020 – C-674/18 und C-675/18 648

Zu den Voraussetzungen einer Umfassungszusage und eines Anspruchs aus § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG  
BAG, Urteil vom 3.6.2020 – 3 AZR 166/19 657

Ansatz einer Pensionsrückstellung für einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer in Fällen der Entgeltumwandlung  
BFH, Urteil vom 27.5.2020 – XI R 9/19 672

## **Tagungen der aba 2021 (geplant)**

24.03.2021	Forum Steuerrecht, Mannheim
25.03.2021	Forum Arbeitsrecht, Mannheim
13.04.2021	Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
23.09.2021	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main

***Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:***

***Ulrike Schulz***

***Telefon 030 - 33 85 811-14***

***tagungen@aba-online.de***

## Inhaltsverzeichnis

### Der Kommentar

Thurnes, Covid-19 und die bAV – der Handlungsdruck ist nicht wirklich neu! 581

### Abhandlungen

Steinmeyer, Altersvorsorge vor großen Herausforderungen – Der Beitrag der betrieblichen Altersversorgung 582

Biedlingmeier, Kein Erfordernis eines Beitragserhalts bei einer beitragsorientierten Leistungszusage 591

Diller, Befristung und Bedingung von Beitragszusagen: Schöne neue Welt? 596

Brähler, Reformbedarf in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung – eine Verdeutlichung des Problems anhand der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder 601

### Informationen

#### Aus der Gesetzgebung

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungs-Rechengrößen 2021 607

Nicht steuerpflichtige Sonderzahlungen des Arbeitgebers zu einer externen Versorgungseinrichtung der betrieblichen Altersversorgung 608

#### Aus der Politik

Digitale Rentenübersicht: Gesetzentwurf der Bundesregierung  
BR-Drucksache 485/20 vom 28.8.2020 608

Referentenentwurf zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts 616

Petition zur Einführung eines Altersvorsorge-Wertpapierdepots 623

Private Altersvorsorge unter Druck – Lebensversicherungen und Protektor im Zeitalter dauerhafter Niedrigzinsen  
BT-Drucksache 19/21618 vom 13.8.2020 623

Abwerbung von steuerpflichtigen Rentnern durch andere Staaten  
BT-Drucksache 19/22409 vom 15.9.2020 625

#### Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Stellungnahme der aba zum Referentenentwurf „Änderung des Versorgungsausgleichsrechts“ 627

Rundschreiben „MaGo für EbAV“ und ERB: BaFin-Konsultationen und aba-Stellungnahmen 630

Gesetzentwurf „Digitale Rentenübersicht“ – Stellungnahme des Bundesrates  
BR-Drucksache 485/20 vom 9.10.2020 632

BDA: Zukunft der Sozialversicherung: Beitragsbelastung dauerhaft begrenzen 633

IVS: bAV gegen die Auszehrung durch Niedrigzinsen stärken 635

IVS: HGB-Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen einfrieren und sachgerecht neu festlegen – Unternehmen entlasten 636

DGB: Sozialversicherungen stärken und gerechter gestalten 636

### Statistik

Armutsgefährdung stieg seit 2005 am stärksten in der Generation 65 plus 637

Betriebe wollten 2018 deutlich mehr rentenberechtigte Mitarbeiter halten als noch 2015 638

Entwicklung von Pensionen und Pensionslasten 2019  
BT-Drucksache 19/21616 vom 13.8.2020 639

### Europa

PensionsEurope welcomes the ECB review of its monetary policy strategy 642

EIOPA publishes PEPP level-2 measures 642

European Commission publishes a new CMU Action Plan 642

DG FISMA call for tender for a study on “Best Practices and Performance of Auto-enrolment Mechanisms for Pension Savings” 643

EIOPA renews the Occupational Pensions Stakeholder Group (OPSG) 644

Sustainable Finance: PensionsEurope’s views on forthcoming Commission’s strategy 645

PensionsEurope’s position on ESA’s ESG disclosure RTS 645

Commission proposed regulation on digital operational resilience 645

### Veranstaltungen

Drei Herbstveranstaltungen der aba in hybridem und digitalem Format 646

### Rechtsprechung

Eintrittspflicht des Betriebserwerbers bei Betriebsübergang in der Insolvenz  
EuGH, Urteile vom 9.9.2020 – C-674/18 und C-675/18 648

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe  
BVerfG, Beschluss vom 11.8.2020 – 1 BvR 2654/17 (PM) 656

Zu den Voraussetzungen einer Umfassungszusage und eines Anspruchs aus § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG  
BAG, Urteil vom 3.6.2020 – 3 AZR 166/19 657

Konsequenzen bei Verstößen gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz in Gesamtzusagen  
BAG, Urteil vom 3.6.2020 – 3 AZR 730/19 (LS + Gründe) 665

Auslegung einer Versorgungsordnung im Blick auf höchstzulässiges Eintrittsalter  
BAG, Urteil vom 22.9.2020 – 3 AZR 433/19 (PM) 670

Anpassung von Versorgungsordnungen im öffentlichen Dienst bei planmäßiger Überversorgung BAG, Urteil vom 13.10.2020 – 3 AZR 410/19 (PM)	671
Ablösung einer Versorgungsordnung und Einwand der Verwirkung BAG, Urteil vom 13.10.2020 – 3 AZR 246//20 (PM)	671
Ansatz einer Pensionsrückstellung für einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer in Fällen der Entgeltumwandlung BFH, Urteil vom 27.5.2020 – XI R 9/19	672
Beitragspflicht von Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung an Hinterbliebene BSG, Urteil vom 12.5.2020 – B 12 KR 22/18 R	676
Frage der Doppelverbeitragung in der bAV der Seelotsen BSG, Urteile vom 21.8.2020 – B 12 KR 4/19 u.a. – (Terminvorschau und -bericht)	679
Ausnahmsweises Absehen vom Ausgleich eines Versorgungsanrechts OLG Frankfurt, Beschluss vom 3.4.2020 – 4 UF 251/19	680
Ausgleich mehrerer geringwertiger Anrechte beim gleichen betrieblichen Versorgungsträger OLG Hamm, Beschluss vom 29.6.2020 – 7 UF 64/20	684
Erwerb einer unverfallbaren Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung nach § 30f Abs. 3 BetrAVG LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 6.5.2020 – 4 Sa 51/19	685

## Literatur

### *Buchbesprechungen*

<i>Hagemann</i> , Pensionsrückstellungen, 3. Auflage	688
<i>Steinmeyer</i> , Verhandlungen des 73. Deutschen Juristentages – Hamburg 2020/Bonn 2022, Band 1: Gutachten Teil B: Altersvorsorge und Demographie – Herausforderungen und Regelungsbedarf	688
<i>Lettrari</i> , Politische Hochleistungsteams im Deutschen Bundestag	688
<i>Winheller/Geibel/Jachmann-Michel</i> (Hrsg.), Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 2. Auflage	689
<i>Palandt</i> (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch: BGB – Kommentar, 79. Auflage	689

<i>Literaturhinweise</i>	690
--------------------------	-----

### Nachrichten

Textsammlung „Die Betriebsrente“ in 18. Auflage erschienen	690
--	-----

# Der Kommentar

Dr. Georg Thurnes, Unterhaching

## Covid-19 und die bAV – der Handlungsdruck ist nicht wirklich neu!

Eine Virusinfektion ausgehend von einem chinesischen Markt hat die Welt ins Wanken gebracht: Über eine Million Tote, mehr als 40 Millionen Infizierte, Lockdown, Finanzspritzen in Billionenhöhe, Turbulenzen auf den Kapitalmärkten, Reisebeschränkungen, Diskussionen über die Grenzen des Rechtsstaats, ...

Und ja, das Virus trifft auch die bAV. Es zeigt: Die deutsche bAV ist nicht „pandemiefest“. Es zeigt, wo Handlungsbedarf besteht und formuliert so quasi eine To-Do-Liste für den Gesetzgeber. Und wie auch hinsichtlich der Pandemiepläne der Politik ist eines ernüchternd: Die Erkenntnisse sind nicht neu, die To-Do-Liste liegt schon lange, d.h. auch vor Ausbruch der Pandemie, in den Schubladen von Politik, Gesetzgeber, Aufsicht und Sozialpartnern. Jetzt wird es Zeit, sie abzuarbeiten.

Die bAV ist nicht digital genug, sie ist zu unflexibel, überreguliert, garantiengewöhnt und dadurch letztlich auch nicht generationengerecht. Ist sie deshalb überholt und untauglich? Keineswegs! Nur dürfen ihre enormen Vorteile nicht kleingehalten oder gar konterkariert werden, nämlich der kollektive, sozialpartnerschaftliche Ansatz, sei es auf tarifvertraglicher oder betrieblicher Basis und die Chancen der Kapitaldeckung.

Im März hat sich gezeigt, die bAV ist an vielen Stellen noch nicht ausreichend homeoffice-tauglich. Für viele Verwaltungsprozesse brauchen wir noch Unterschriften und Papier. Auch der Datenschutz hat zu unnötigen Belastungen geführt. Diese Digitalisierungshemmnisse wurden schon vor Ausbruch der Pandemie angemahnt. Die mangelnde Flexibilität der Dotierung, die uns schon länger das Leben schwer macht, tritt in der Pandemie besonders hervor. Kurzarbeit und Unterstützungskassenfinanzierung nenne ich da nur. Handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Rechnungszins müssen endlich den nachhaltig veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Die schon lange bestehende Unverhältnismäßigkeit hat Covid-19 noch verschärft bzw. manifestiert. BDA und IVS haben das unlängst gezeigt und damit gar nicht so alte abaforderungen aktualisiert: Seit 2010 wurden die Unternehmen mit rund 50 Milliarden Euro auf Scheingewinne belastet. Dieser Betrag könnte sich in den nächsten Jahren



verdoppeln. Hier gilt es dringend gegen-zusteuern.

Das eingetretene systematische Zinsrisiko erlaubt kein „weiter so“. Es muss zügig über einen grundsätzlichen, ausgewogenen Systemeingriff nachgedacht werden. Das gilt insbesondere auch für unsere Herangehensweise an Besitzstände. Könnte vor dem Hintergrund von Zinserwartung und demografischer Entwicklung nicht ein faires Modell darin liegen, den Arbeitgeber zwar unverändert für das Erreichte, den Past-Service, in die Verantwortung zu nehmen, auf arbeitsrechtlich sichere Weise, für den Future-Service, den Entwicklungen angepasst die Arbeitnehmer mehr in die Verantwortung zu nehmen? Durch die dienstaltersabhängige, unterschiedliche Wirkung des Future-Services auf das Individuum könnte ein solcher gleitender Übergang erreicht werden. Die wohl auch perspektivisch unveränderte Zinslandschaft ist ursächlich weder Arbeitgebern bzw. deren Versorgungsträgern noch Arbeitnehmern alleine anzulasten. Ein ausgewogenes, gemeinsames Stemen erscheint da doch sachgerecht.

Für jüngere Generationen von Beschäftigten generell und auch für die älteren bezogen auf den Future-Service braucht es dann ergänzend ein chancenorientiertes, den Kapitalmarktverhältnissen angepasstes Versorgungssystem. Die reine Beitragszusage ist hierfür ideal, zumal sie durch die obligatorische Rentenleistung sowie die Korridor- und Pufferungsmechanismen in sich bereits Potenzial für einen Ausgleich zwischen Generationen trägt. Vorschläge der aba zur

Beseitigung häufig angeführter Hemmnisse zur Umsetzung des Sozialpartnermodells liegen vor, sind aber vielleicht gar nicht so entscheidend. Hier sollten die Sozialpartner ihrer Verantwortung gerecht werden und endlich das Modell umsetzen. Die Politik könnte zudem eine Öffnung der reinen Beitragszusage für betriebliche Sozialpartnermodelle angehen, um ernsthafte Vorreiter zu ermöglichen.

Berichtspflichtigen entwickeln eine ungebrochene Dynamik. Damit ist sicher Gutes beabsichtigt und verbunden. Aber die Erfahrung zeigt, dass eine absolute Kontrolle nicht möglich ist, Kontrolle bindet bei allen Beteiligten Ressourcen und kostet so die Versorgungseinrichtungen eine Menge. Dies Geld könnte besser anders genutzt werden.

Aufgabe von Versorgungseinrichtungen ist es, Versorgungsleistungen zu finanzieren. Und das Kümern um die Versorgung ist ein wesentlicher Bestandteil des „S“ in ESG. Natürlich halten bAV-Investoren dabei auch Nachhaltigkeitskriterien im Auge. ESG ist für Investoren auch deshalb relevant, weil die Politik zunehmend unter Handlungsdruck gerät und diesen an die Investoren weitergibt. Versorgungseinrichtungen und Begünstigte sollen nun jahrzehntelange Versäumnisse der Politik z.B. in Sachen Umweltschutz ausbaden. Im Übrigen sind EbAV die wirklich langfristigen Investoren mit viel Potenzial für nachhaltige Investments. Nur sind die Vorschriften zu Kapitalanlage und Bedeckung nicht darauf abgestimmt. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Covid-19 hat Schwächen in den Rahmenbedingungen der bAV aufgezeigt und teilweise vergrößert. Hier sollte kurzfristig gehandelt werden, um die bAV zukunftsfester, insbesondere auch pandemie-resistent(er) zu machen und ihr großes Potenzial zu heben. Was jetzt nicht zeitnah angegangen wird, erfordert umso größere Anstrengungen in der Folgezeit. Mit jedem versäumten Jahr steigt der Reformbedarf überproportional. Weil die Zeit drängt, sollten wir sie nicht mit der Diskussion über unnötige Staatsfondsmodelle verschwenden.

Dr. Georg Thurnes  
Vorsitzender des Vorstands der aba